

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der **Arita-Grundschule Meißen** und des **Hortes an der Arita-Grundschule Meißen**



- in der Beschlussfassung vom 02.02.2023 -

Präambel

Zur Gestaltung eines *gemeinsamen Lern- und Lebensortes* für alle Schulbeteiligten wurde diese gemeinsame Haus- und Hofordnung erstellt. Sie ist Ausdruck der Überzeugung, dass Schule und Hort eng miteinander kooperieren müssen, um allen Beteiligten einen Lern- und Lebensort zur Verfügung stellen zu können, der ihren Bedürfnissen entspricht und gleichzeitig Regeln festschreibt, um ein gemeinsames Arbeiten und Leben zu ermöglichen. Es gibt für die Arbeit mit den Kindern Schulregeln für ein FAIRES Miteinander¹. Zu Beginn und während des Schuljahres werden die Kinder mit der Haus- und Hofordnung sowie den Schulregeln vertraut gemacht. Es ist die Aufgabe der Klassenlehrer, regelmäßig die Schulregeln mit „Leben zu füllen“ und alltagsnah mit den Kindern zu erarbeiten, wie diese Regeln täglich umgesetzt werden können.

0. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

1. Unterrichts- und Hortzeiten, Pausenregelungen

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommende Schüler und Schülerinnen ist bis dahin der Aufenthalt in den Horträumen im Erdgeschoss möglich. Sollte eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies zwei Schüler oder Schülerinnen gemeinsam sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer. Der Klassenlehrer bestimmt am Schuljahresanfang zwei Schüler, die im Fall eines fehlenden Lehrers, das Sekretariat oder den Lehrer im Nachbarzimmer informieren. Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder in der Schulsporthalle. Die Kinder werden vom Sportlehrer in Klasse 1 und 2 am Klassenzimmer und in Klasse 3 und 4 im Eingangsbereich der Schule abgeholt. Kommt ein Schüler zu spät, so meldet er sich bei der Lehrperson, bei der er zur Zeit des Ankommens Unterricht hat.

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler und Schülerinnen in den Klassenräumen, im Speiseraum oder auf dem Schulgrundstück auf. Das Schulgrundstück darf nicht verlassen werden. Nur nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haustreppen sind freizuhalten.

Sollte ein Kind alleine nach Hause gehen dürfen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Mitteilung mit Uhrzeit, Datum und Unterschrift der Personensorgeberechtigten gegenüber der Schule oder dem Hort. Soll ein Kind von einer nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, so bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Mitteilung mit Angabe von Datum, Name des Abholenden und Unterschrift der Sorgeberechtigten. Der Abholende hat einen Personalausweis mit sich zu führen, um sich namentlich ausweisen zu können. Bei Unwetter werden die Haus- und Hortkinder nicht nach Hause geschickt und verbleiben in der Schule bzw. im Hort. Kinder, die feste Heimgehzeiten haben, werden nach dem Unwetter nach Hause geschickt. Abholkinder verbleiben bis zu ihrer Abholung im Hort. Bei Starkwetterereignissen müssen Kinder persönlich durch die Sorgeberechtigten abgeholt werden.

¹ Siehe Anlage 1: Schulregeln für ein FAIRES Miteinander

Es gelten ab dem Schuljahr 2023/2024 folgende Hort-, Unterrichts-, Pausen- und Bewegungszeiten:

Schule		Hort	
7.45 Uhr	Öffnung der Klassenzimmer durch die in der 1. Stunde unterrichtsführende Lehrperson	Frühhort:	6.00 - 7.45 Uhr
1. Block (1.+2. Std.)	8.00 - 9.30 Uhr 9.30 - 9.40 Uhr Frühstück Hofpause		
2. Block (3.+4. Std.)	10.05 - 11.40 Uhr (inkl. 5 Minuten Pause) Mittagessen und Hofpause		
3. Block (5.+6. Std.)	12.35 - 13.20 Uhr 13.25 - 14.10 Uhr	Nachmittags- hort:	11.40 - 17.00 Uhr (in Abhängigkeit vom Bedarf)
GTA	14.15 - 15.45 Uhr	flexible Hausaufgabenzeit	
Ferien	geschlossen	Ferien	6.00 – 17.00 Uhr

Der Wechsel zwischen Unterrichtsräumen erfolgt in der kurzen Pause unmittelbar nach Unterrichtsende. Der übernehmende Lehrer ist verantwortlich, die Kinder im Klassenzimmer zu empfangen und die Aufsicht zu übernehmen.

Wenn auf Grund schlechten Wetters abgeklingelt wird, so verbleiben die Kinder in dem Unterrichtsraum, in dem sie gerade Unterricht hatten. Die Aufsicht übernimmt die Lehrperson, die zuvor diese Klasse unterrichtet hat.

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss, nach dem Mittagessen bzw. nach Besuch des Ganztagsangebots zu verlassen. Möchten Hauskinder am Ganztagsangebot teilnehmen, gehen aber nicht in den Hort, so müssen sie für die Zeit zwischen Unterrichtsende und Beginn des Ganztagsangebots nach Hause gehen und zum Angebot wiederkommen.

Nach Unterrichtsende übergibt die Lehrperson die Kinder an den/die Hortpädagogen/in. Weitergegeben werden auch tagesrelevante Informationen (Krankheit von Kindern, Notfälle, besondere Vorkommnisse, etc.).

Die Öffnungszeiten des Schulbüros werden durch Aushang bekanntgegeben.

2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz außerhalb des Schulhofs vor der Sporthalle ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben. Das Fahrrad ist zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen und diebstahlgefährdete Teile vor dem Abstellen zu demontieren (Lampen, Luftpumpe etc.).

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Die der Schule zugewiesenen Parkplätze dürfen vom Lehr- und Hortpersonal sowie von Besuchern genutzt werden. Die Ein-/Ausfahrt ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung nur Schul- und Angehörigen mit Erlaubnis der Schulleitung erlaubt.

Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen. Diese sind grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas.

Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer. Das Entzünden eines Feuers auf dem Freigelände im Rahmen von pädagogischen Projekten erfolgt nur in Absprache mit der Hort- und Schulleitung.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, Laserpointer ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht. Alle eben genannten Sachen müssen unverzüglich von der aufsichtführenden Lehrperson oder dem Hortpädagogen in Gewahrsam genommen werden. Sie werden der Polizei für weitere Ermittlungen übergeben.

Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung.

Die Nutzung von Glasflaschen als Trinkflaschen ist untersagt. Es sei denn, diese haben einen äußeren Schutz, der bei Glasbruch körperliche Verletzungen verhindert.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen. Auch auf einen sorgsamem Umgang mit Gegenständen ist zu achten.

In den Klassen- und Hortzimmern sowie den Fachräumen tragen alle Personen Hausschuhe.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes.

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtführenden Personal gestattet. Es gilt der Belüftungsplan².

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden mit Zustimmung des Schul- und Hortleitung die Durchführung von pädagogischen Projekten.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

Das Werfen von Schneebällen ist unter Aufsicht einer Lehr- oder Hortperson erlaubt, wenn die Bälle frei von Eis und Steinen sind; nur auf den Körper, nicht auf den Kopf gezielt wird und nur auf Spielpartner geworfen wird, die auch ausdrücklich mitspielen möchten.

Wurfspiele mit Steinen, Ästen sowie Gegenständen, die keiner Sportart oder sportlichen Betätigung zuzuordnen sind, sind verboten.

Es darf nicht auf Bäume, Tore oder Zäune geklettert werden. Die angelegten Kleingehölzinseln sind nicht zum Spielen gedacht.

Das Sonnensegel über dem Sandkasten darf aufgespannt bleiben. Bei drohendem Unwetter bzw. über das Wochenende wird das Sonnensegel nach unten gespannt. Der Hausmeister beobachtet das Wetter und spannt das Segel ggf. nach unten, der Hort spannt am Freitagnachmittag das Segel nach unten. Die Sonnenschirme dürfen durch die Pädagogen genutzt werden. Eine Nutzung bei stärkerem Regen, Windböen oder Sturm ist untersagt.

Unter Aufsicht einer Lehrperson oder eines Hortpädagogen dürfen Schüler die digitale Infrastruktur der Schule nutzen. Computer oder Laptops im Verwaltungsnetzwerk dürfen ausschließlich durch die Pädagogen genutzt werden. Jeder Nutzer des Schul- und Verwaltungsnetzes arbeitet mit seinem eigenen Zugang und hält sein Passwort geheim.

4. Regelungen zum Schul- und Hortbesuch

Ist ein Kind erkrankt, so ist es bis 7.30 Uhr im Sekretariat telefonisch krank zu melden. Wird der Anruf nicht persönlich entgegengenommen, so ist eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Das gilt auch für den Besuch des Hortes in der unterrichtsfreien Zeit. Das Fehlen des Kindes während der Unterrichtszeit ist ohne Aufforderung nach der Genesung schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigung wird am ersten Unterrichtstag nach der Genesung dem Kind mitgegeben. War ein Kind mehr als fünf Tage krank, kann der Klassenlehrer die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

Das Lehr- und Hortpersonal prüft die Anwesenheit aller Kinder. Fehlt ein Kind nach der ersten Unterrichtsstunde noch immer, so wird die Schulleitung hierüber informiert. Sie übernimmt die

² siehe Anlage 6

Koordination der weiteren Schritte. Lässt sich der Verbleib des Kindes nicht klären und liegt der Verdacht vor, dass eine Gefahrensituation entstanden sein könnte, so wird die Polizei benachrichtigt.

Jeder Schüler ist verpflichtet, täglich mit vollständigen Arbeitsmitteln in die Schule zu kommen. Fehlende Arbeitsmittel werden im Hausaufgabenheft eingetragen.

Ergeben sich Änderungen des Wohnortes, der telefonischen Erreichbarkeit oder des Familienstandes der Eltern, ist dies unverzüglich im Sekretariat anzuzeigen.

Anträge zur Beurlaubung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch Klassenlehrer bei bis zu zwei Tagen und ansonsten durch die Schulleitung.

Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet die Schulleitung.

Das Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes ist nur in angemessener Bekleidung erlaubt. Im Besonderen sind die Witterungsverhältnisse zu beachten, sodass die Kleidung die Gesundheit des Kindes schützt. Im Sommer ist auf einen ausreichenden Sonnenschutz zu achten.

5. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, der Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Die Einnahme von Medikamenten durch den Schüler mit Weisung oder Handlung durch eine Lehr- oder Hortperson ist grundsätzlich verboten. Ferner darf ein Schüler keine Medikamente mit in die Schule bringen oder zu schulischen Ausflügen und Klassenfahrten mitnehmen und selbstständig einnehmen. Die Schul- bzw. Hortleitung kann auf schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes und auf Grundlage einer schriftlichen Beauftragung der Sorgeberechtigten eine Medikation oder Kontrollhandlung zur Feststellung des Gesundheitszustandes während einer schulischen Veranstaltung durch das Lehr- und Erziehungspersonal zulassen. Dies kann ermöglicht werden, wenn es die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zulassen.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Handys/Smartwatches und ähnliche elektronische Geräte sind im Unterricht und während der Hortzeit prinzipiell abzuschalten und in der Tasche aufzubewahren. Es gilt die Handyordnung³.

³ siehe Anlage 5

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Kinder sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren.

6. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert. Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben.

Die Stadt Meißen übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich der Schule/dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen.

Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze. Die Eltern bestätigen schriftlich, dass die Behandlung gegen Kopflausbefall und Krätze korrekt durchgeführt wurde. Im Wiederholungsfall ist ein schriftliches ärztliches Attest notwendig.

7. Verhalten im Havarie-/Gefahrenfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zu den auf dem Schulhof gekennzeichneten Sammelplätzen. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung.

8. Benutzung der Fachunterrichtsräume und Schulsportanlagen

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen der Werk-, Kunst-, Musik- und Informatikraum sowie die Schülerküche. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtführenden Person betreten werden.

Das Sportfeld und die Laufbahn dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Ferner dürfen sie nicht mit Fußballschuhen bzw. Schuhen mit Stollen und Spikes betreten werden. Auch die Nutzung spitzer Gegenstände ist verboten, da sie den Boden beschädigen. Die Sprunggrube darf in Begleitung eines Pädagogen nur für sportliche Zwecke genutzt werden. Der Pädagoge prüft vor Beginn der Nutzung die Qualität des Sandes. Der Sand muss locker sein. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Hausmeister vor der Nutzung gebeten werden, den Sand aufzugraben. Das Betreten des Schutznetzes über der Sprunggrube ist untersagt. Gefährdungen und Störungen während des Schulsports sind zu vermeiden.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urnehmerschutzes der Software.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten; diese sind zu einzuhalten.

9. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosaxsachsen.de aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter www.sachsen-macht-schule.de finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Die Stadt Meißen ist Träger der Grundschule und des Hortes.

10. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten und beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Firmenmitarbeiter, die mit Dienst- oder anderen Werterhaltungsleistungen betraut worden sind, dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem sie durch die Schul- oder Hortleitung, den Hausmeister oder die Sekretärin belehrt worden sind. Die Belehrung wird durch eine Unterschrift quittiert.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude und Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

Die Türen des Schulgebäudes sind stets geschlossen zu halten. Die aufsichtführenden Personen kontrollieren am Ende ihrer Aufsicht, ob die Schuleingangstür ordnungsgemäß verschlossen ist. Über die Klingelanlage können sich Besucher im Sekretariat melden.

11. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeister übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen der Schulbetriebs können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

12. Kenntnisnahme und Belehrungen

Die Belehrung der Schüler zur Hausordnung ist gemäß des schulischen Belehrungsplans bzw. des Belehrungsplans des Hortes durch die Klassenleitung bzw. den Hortpädagogen durchzuführen.

Alle Eltern werden zur ersten Klassenelternversammlung vom Inhalt der Haus- und Hofordnung in Kenntnis gesetzt. Die Sorgeberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift.

Die Lehrpersonen und Hortpädagogen werden zu Beginn des Schuljahres zur Hausordnung belehrt.

Nach bereits begonnenem Schuljahr hinzugekommene Lehramtsanwärter, Pädagogen, Mitarbeiter und Praktikanten werden zu Beginn des Dienstantritts belehrt.

Die Belehrungen erfolgen aktenkundig.

13. Schlussbestimmungen, In Kraft treten

Weitere Bestandteile der Hausordnung sind:

- a. Alters- und kindgerechte Hausordnung „Schulregeln für ein FAIRES Miteinander“ (Anlage 1)
- b. Sporthallenordnung (Anlage 2)
- c. Werkraumordnung (Anlage 3)
- d. Schulküchenordnung (Anlage 4)
- e. Alarm- und Brandschutzordnung (zur Einsicht im Sekretariat)
- f. Handyordnung (Anlage 5)
- g. Belüftungsplan (Anlage 6)
- h. Rhythmisierter Tagesablauf ab dem Schuljahr 2020/2021 (Anlage 7)

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom 07.07.2022 bestätigt und tritt am 08.07.2022 in Kraft.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Schulleiter/in sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Schulleiter

Hortleiterin

Elternvertreterin

Anlage 1:

Unsere Schulregeln für ein FAIRES Miteinander

Freundlichkeit:
Ich bin freundlich.

Eigentum:
Ich nehme fremde Sachen nur,
wenn ich die Erlaubnis habe.
Ich gehe sorgsam mit meinen
und fremden Sachen um.

In meiner Schule möchte ich
mich wohl und sicher fühlen.
Dafür tue ich etwas.

Hilfsbereitschaft:
Ich helfe anderen.

Akzeptanz:
Ich akzeptiere jeden,
so wie er ist.

Zusammensein:
Ich löse Streitigkeiten
friedlich und hole Hilfe, wenn
ich das nicht alleine schaffe.

Anlage 2:

Sporthallenordnung

der Sporthalle der Arita-Grundschule Meißen

Die Sporthalle dient ausschließlich dem Unterrichts-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Schüler, Sportvereine und organisierten Sportgruppen.

1. Die Nutzung ist nur in der angemeldeten und genehmigten Zeit gestattet.
2. Die Nutzung wird nur unter Aufsicht einer volljährigen Person (Lehrer, Trainer, Übungsleiter) gestattet. Außerschulische Nutzer haben sich im Anwesenheitsbuch an- und abzumelden.
3. **Die Sporthalle ist keine Versammlungsstätte. Es dürfen sich gleichzeitig maximal 199 Personen in der Sporthalle aufhalten. Die Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränke ist verboten.**
4. Das Betreten des Hallenbodens und der Waschräume in Straßenschuhen ist nicht gestattet. Bei gleichzeitiger Nutzung der Außensportanlagen und der Sporthalle ist ein Schuhwechsel vorzunehmen. Auch bei kurzzeitigem Verlassen der Sporthalle haben die *Nutzer des Sportbodens das Schuhwerk zu wechseln*.
5. **Das Benutzen jeglicher Haftmittel ist strengstens untersagt!**
6. Die Nutzung der Sport- und Ausstattungsgeräte ist nur mit der Aufsichtsperson gestattet.
7. Nach der Geräte- und Ausstattungsnutzung sind diese wieder auf dem festgelegten Platz abzustellen. Ausklappbare und ausfahrbare Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zu bringen.
8. Jegliche Geräte und Ausstattungsmaterialien sind nur mittels der entsprechenden Transportmittel zu bewegen. **Matten und Kleingeräte sind zu tragen.**
9. Die Tore der Gerätrräume sowie jegliche Öffnungen in der Prallwand sind während des Sport- und Spielbetriebes verschlossen zu halten.
10. Der Gebrauch von Glasbehältnissen (Flaschen, Gläser u.ä.) in den Wasch- und Duschräumen sowie auf dem Sportboden ist nicht gestattet. Kleinabfälle sind in den bereitstehenden Behältnissen zu entsorgen. Jegliche weitere, vom Nutzer verursachte Abfälle - vor allem beim Wettkampfbetrieb - sind von diesem zu entsorgen.
11. Der Aufenthalt in der Sporthalle von Personen, welche nicht am Vereinssport teilnehmen, ist nicht erwünscht.
12. Die Außentüren sind während der Nutzung verschlossen zu halten und dürfen nicht mittels Fremdkörper zur Zwangsoffenhaltung blockiert werden. Die Fluchttüren und der Notruf dürfen nur bei nachweislicher Gefahr benutzt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Nutzungsverbot geahndet.
13. Alle genutzten Räume sind nach Nutzungsende besenrein und auf Schäden kontrolliert zurückzugeben. Schäden, gleich welcher Art und Größe sind sofort, jedoch spätestens am nächsten Morgen dem Hausmeister oder der Schulleitung mitzuteilen.
14. Den Weisungen der Schulleitung, des Hausmeisters und/ oder der von der Stadt Meißen beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen und/ oder Verstöße gegen diese Hallenordnung werden mit Nutzungsverbot geahndet. Alle Kosten, welche der Stadt bei der Regulierung entstandener Schäden entstehen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Die Werkraumordnung

mit Lisa und Felix



Betreten der Räume/Arbeitsvoraussetzungen

- Werkräume und Maschinenräume nur in Begleitung der Lehrkraft betreten
- Geeignete, eng anliegende Kleidung tragen
- Lange Haare zusammenbinden
- Fluchtwege und Einrichtungen zur Brandbekämpfung kennen und freihalten
- Arbeiten an Maschinen grundsätzlich nur nach Einweisung durch die Lehrkraft durchführen

Bevor die Arbeit beginnt ...

- Bewegungs- und Arbeitsfreiheit am Arbeitsplatz bzw. an der Maschine herstellen
- Ordnungsgemäßen Zustand der Werkzeuge und Geräte prüfen
- Beschädigte Werkzeuge, Mängel oder andere Gefahren sofort melden
- Arbeitsanleitung lesen und befolgen – bei Unklarheiten vor Aufnahme des Arbeitsganges fragen
- Material und Werkstücke zur Bearbeitung sorgfältig einspannen
- Bei gefährlichen Arbeiten festgelegte Schutzausrüstung benutzen (z. B. Schutzbrille, Gehörschutz)



Wenn die Arbeit beendet ist ...

- Werkzeuge und Geräte reinigen
- Arbeitsplätze säubern (größere Mengen Holzstaub mit geeigneten Staubsaugern aufnehmen, heruntergefallene Materialreste aufräumen)
- Werkzeuge, Geräte und Material an festgelegten Orten sachgerecht lagern
- Arbeitskleidung verstauen und Hände waschen
- Raum lüften



Anlage 4:

<p>2010-02-20</p>	<h2 style="text-align: center;">Fachraumordnung für die Schulküche</h2> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich Schule: <u>4. Grundschule Meißen</u></p>	
<h3>ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN</h3>		
    	<ul style="list-style-type: none"> → Die Schülerinnen und Schüler warten vor dem Fachraum bis die Fachlehrerin / der Fachlehrer den Raum aufschließt und begeben sich erst mit der Lehrperson in die Schulküche. → Mäntel, Jacken und Schultaschen werden vorher in die Garderoben gebracht. → Störe niemals deine Mitschüler/innen bei der Arbeit - das ist nicht nur ärgerlich, sondern auch gefährlich. → Das Arbeiten in der Schulküche ist mit erhöhten Gefahren verbunden. Wegen der Rutschgefahr müssen nasse Stellen auf dem Fußboden, besonders Öl- und Fettflecken, sofort entfernt werden. → Für das Arbeiten an Küchenmaschinen gibt es Betriebsanweisungen, die helfen sollen, Unfälle zu vermeiden. Darum muss sich jeder daranhalten. → Maschinen und Gefahrstoffe dürfen nur nach Genehmigung durch die Fachlehrerin / den Fachlehrer benutzt werden. → Jede Schülerin und jeder Schüler muss die Lage und Betätigung der elektrischen Not-Aus-Schalter kennen. → Notfalleinrichtungen, wie z.B. der Not-Aus-Schalter, dürfen nur bei einer akuten Gefahrensituation betätigt werden. → Jede Schülerin und jeder Schüler muss den Fluchtweg kennen und ihn im Brandfall oder bei einem Unfall benutzen. 	
<h3>ZU BEGINN DES UNTERRICHTS</h3>		
	<ul style="list-style-type: none"> → Jacken/Mäntel werden außerhalb der Schulküche in die Garderobe gehängt. → Handschmuck und Armbanduhren abnehmen, lange Haare zurückbinden. Hände und Fingernägel mit einer Bürste und Seife zu Beginn der Küchenarbeit gründlich reinigen. Seifenspendler und Einmalhandtücher benutzen. → Es ist wichtig, zweckmäßige Arbeitskleidung zu tragen: Schürze aus Baumwolle, geschlossene Schuhe mit rutschhemmender Sohle. 	

- Überzeuge dich vom ordnungsgemäßen Zustand deines Arbeitsplatzes. Mängel sind sofort bei der Fachlehrerin / dem Fachlehrer zu melden.
- Die Fachlehrerin / der Fachlehrer teilt nach Bedarf einen Ordnungsdienst ein.

IM UNTERRICHT

- Unwissenheit kann gefährlich werden. Deshalb müssen alle Schülerinnen / Schüler den Erklärungen der Lehrerin / des Lehrers aufmerksam zuhören, die Arbeitsanweisungen verstehen und diese unbedingt einhalten. Die Arbeitsgänge werden nacheinander erledigt. Zwischen den Arbeitsgängen werden der Arbeitsplatz und die Hände gereinigt.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Ordnung an ihrem/seinem Arbeitsplatz verantwortlich.
- Gehe mit dem **Schuleigentum** (Geschirr, Küchengeräte usw.) sorgsam und pfleglich um.
- Oft ist man während der praktischen Arbeit auf die Hilfe einer Mitschülerin / eines Mitschülers angewiesen; deshalb ist gerade im Hauswirtschaftsunterricht ein partnerschaftlicher Umgang nötig.



Hygiene

- **Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln ist äußerste Sauberkeit geboten (LMHV)!**
- Nicht auf Lebensmittel und Arbeitsplätze niesen oder husten.



- **Hände waschen**, auch zwischen den Arbeitsgängen (z.B. nach Arbeitsgängen mit Eiern und Geflügel), da die Keimverschleppung im Küchenbereich überwiegend über die Hände erfolgt.

- Hackfleisch noch am Tage des Einkaufs verarbeiten und verzehren.
- Fleisch, Geflügel, Frikadellen gut durchgaren; 70 °C Kerntemperatur müssen im Inneren erreicht werden.
- Spiegeleier von beiden Seiten braten.
- Rohen Kuchenteige mit Ei nicht kosten.
- Salate und Gemüse müssen getrennt von Eiern, Fleisch und Fisch zubereitet werden.
- Die Kühlkette darf nicht länger als zwei Stunden unterbrochen werden.
- Benutzte Geräte (z.B. Schneidbretter) erst mit kaltem, dann mit heißem Wasser und Spülmittel reinigen und trocknen lassen.

Schneiden mit Messern



- Nur scharfe Messer verwenden. Messer nicht mit nassen oder fettigen Händen benutzen.
- Messer nicht im Schnittgut oder im Spülwasser liegen lassen, sondern es sofort abspülen.
- Beim Schneiden mit dem Messer vom Körper wegschneiden, nicht ohne Unterlage schneiden, Schneidbretter aus spülmaschinenfestem Kunststoff benutzen.



Arbeiten an Kochstellen

- Kochtöpfe und Pfannen mit Topfhandschuhen anfassen – aus Sicherheitsgründen keine Topflappen benutzen.
- Wenn beim Umrühren der Topfdeckel nur aufgeklappt wird, darauf achten, dass das heiße Kondenswasser in den Kochtopf zurückfließt.
- Beim Umfüllen heißer Flüssigkeiten vom Körper weg gießen.
- Pfannenstiele sollen nicht über den Herdrand hinausragen. von beiden Seiten braten.
- Dampfdrucktöpfe nur bis zur vorgeschriebenen Marke befüllen und nie gewaltsam öffnen.
- Beim Arbeiten mit der Mikrowelle beachten, dass das Geschirr sich bei kochend heißem Inhalt kalt anfühlen kann.
- Kein Wasser ins heiße Bratfett geben, das Bratgut nicht nass in heißes Öl oder Fett hineinlegen.
- Fettbrand in der Pfanne oder im Kochtopf mit dem Deckel ersticken – **nie mit Wasser löschen.**



Umgang mit elektrischen Küchenmaschinen

- Jede Küchenmaschine darf nur zu dem Zweck benutzt werden, für die sie vorgesehen ist. Wird eine Maschine zweckentfremdet eingesetzt und entsteht dadurch ein Schaden, so muss die Schülerin / der Schüler oder seine Eltern Ersatz für den entstandenen Schaden leisten. Bei der Benutzung der Maschinen ist die speziell für diese Maschine vorhandene **Betriebsanweisung** zu beachten.
- Unkenntnis, Leichtsinn, und Selbstüberschätzung beim Umgang mit elektrischen Geräten kann für Menschen gefährlich werden. Schadhafte elektrische Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Defekte an elektrischen Geräten und Maschinen werden der Fachlehrerin / dem Fachlehrer gemeldet. Defekte Geräte sind aus dem Verkehr zu ziehen.

AM ENDE DES UNTERRICHTS



- Am Ende des Unterrichtes säubert jede Schülerin und jeder Schüler ihren/seinen Arbeitsplatz und die benutzten Küchengeräte. Sie/Er kontrolliert dabei die Vollständigkeit der Küchengeräte, des Bestecks u.ä. Beschädigungen und das Fehlen von Teilen werden der Fachlehrerin / dem Fachlehrer sofort gemeldet.
- Die Hände werden mit Flüssigseife aus dem Seifenspender gewaschen. Anschließend Hautpflegemittel benutzen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Reste und Abfälle werden gemäß der in der jeweiligen Betriebsanweisung vorgeschriebenen Weise entsorgt.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Notruf 112



- Sollte es trotz umsichtiger Arbeitsweise zu einer Verletzung kommen, ist dies der Fachlehrerin / dem Fachlehrer sofort zu melden.
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss wissen, wo sich der Erste-Hilfe-Kasten befindet. Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten.
- Bei Feuer den **NOTRUF 112** auslösen und den Fachraum auf Anweisung der Lehrerin / des Lehrers über den vorgeschriebenen Fluchtweg verlassen.

Datum:

Unterschrift:

Anlage 5:

Handy-Regeln

An der Arita-Grundschule Meißen benötigen Kinder kein Handy. Für Lernaufgaben nutzen wir die Technik der Schule. Sollten Eltern ihrem Kind dennoch ein Handy mit in die Schule geben, um den Schulweg abzusichern, dann sind folgende Regeln zu beachten.

Regeln zum Mitführen eines Handys in der Schule

- ❖ Das Handy wird vor dem Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet.
- ❖ Das Handy verbleibt den ganzen Tag über im Ranzen.
- ❖ Telefonieren ist während der gesamten Schul- und Hortzeit untersagt.
- ❖ In dringenden Fällen wird das schulische Telefon verwendet, um die Eltern anzurufen.
- ❖ Die Nutzung des Handys als Fotoapparat, Videokamera, Spielkonsole, MP3-Player, zum Aufzeichnen von Gesprächen sowie die Nutzung des Internets und das Tauschen von Daten sind untersagt.
- ❖ Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass sich auf dem Handy keine jugendgefährdenden oder gewaltverherrlichenden Inhalte befinden. Dazu ist eine regelmäßige Kontrolle des Handys notwendig.

Konsequenzen

- ❖ Bei Verstoß gegen diese Regeln wird das Handy abgenommen. Die Eltern müssen dieses persönlich in der Schule abholen.
- ❖ Liegt der Verdacht vor, dass mit dem Handy eine Straftat begangen wurde, wird das Handy abgenommen, die Polizei benachrichtigt und das Handy übergeben.
- ❖ Geht das Handy verloren, wird es vertauscht, beschädigt oder gestohlen, übernimmt die Schule keine Haftung. Es erfolgt auch keine Klärung von Seiten der Schule und des Hortes.

Die oben aufgeführten Regeln gelten analog für Smartwatches und ähnlichen elektronischen Geräten.

Anlage 6:

Belüftungskonzept der Arita-Grundschule Meißen

Tägliche Belüftung der Klassenzimmer

Zur Belüftung der Klassen- und Hortzimmer ist eine freie Lüftung der Räume über Fenster und Türen erforderlich. Dafür gelten die folgenden Regelungen:

Während der Heizperiode:

Wann?	Wie?	Wie lange?
vor Beginn des Unterrichtstages	Stoßlüftung über Fenster und Türen*	15 Minuten
Nach der halben Unterrichtsstunde	Kippstellung Fenster	10 Minuten
in jeder kleinen Pause	Kippstellung Fenster	10 Minuten
in der Hofpause	Stoßlüftung über Fenster*	15 Minuten
nach Unterrichtsschluss	Stoßlüftung über Fenster und Türen*	15 Minuten

* Raum verschließen und ggf. Aufsicht beachten

Außerhalb der Heizperiode:

Wann?	Wie?	Wie lange?
gesamten Schultag über	Kippstellung Fenster	gesamten Schultag über

Die Lehrerpersonen sind für das Öffnen und Schließen, die Aufsicht über die geöffneten Fenster sowie die Umsetzung des Konzepts verantwortlich.

Belüftung an heißen Tagen

An heißen Tagen werden folgende Maßnahmen durch den Hausmeister umgesetzt:

- Morgens: Lüften der Räume im Erdgeschoss unter Aufsicht.
- Tagsüber: Öffnung des Rauch- und Wärmeabzuges im 2. Obergeschoss
- am Nachmittag: Öffnung der vergitterten Fensterflügel und Klassenzimmertüren im 1. und 2. Obergeschoss zum Querlüften (Wetterprognose beachten; bei vorhergesagtem Regen, Gewitter oder Sturm Maßnahme auslassen)

Die nachmittägliche Öffnung kann den Reinigungskräften übertragen werden. Dies stimmt der Hausmeister mit dem Reinigungspersonal direkt ab.